

# Update DSGVO - Spezialthemen Datenschutz und Werbung

## DSGVO Fortgeschrittenen-Seminar

Mag. Ursula Illibauer, MA  
Bundessparte Information und Consulting, WKÖ



# INHALT

1. Newsletterversand 2.0 – Änderungen TKG 2021?
2. Webtracking – aktueller Stand und wie geht es weiter?
3. Aktuelle Rechtsprechung - Werbung und Datenschutz
4. Abmahnwellen Google Fonts – Musterverfahren
5. Vorhaben auf EU-Ebene

# SPIELREGELN IM DATENSCHUTZ

---



verstärkte  
Betroffenenrechte



Datenschutzerklärung



Dokumentationspflichten &  
Risikoanalysen



Datenschutzbeauftragte



privacy by design &  
by default



höhere Strafen

# NEWSLETTERVERSAND 2.0

---

# ELEKTRONISCHE WERBUNG

---

= SPAM

= Cold Calling

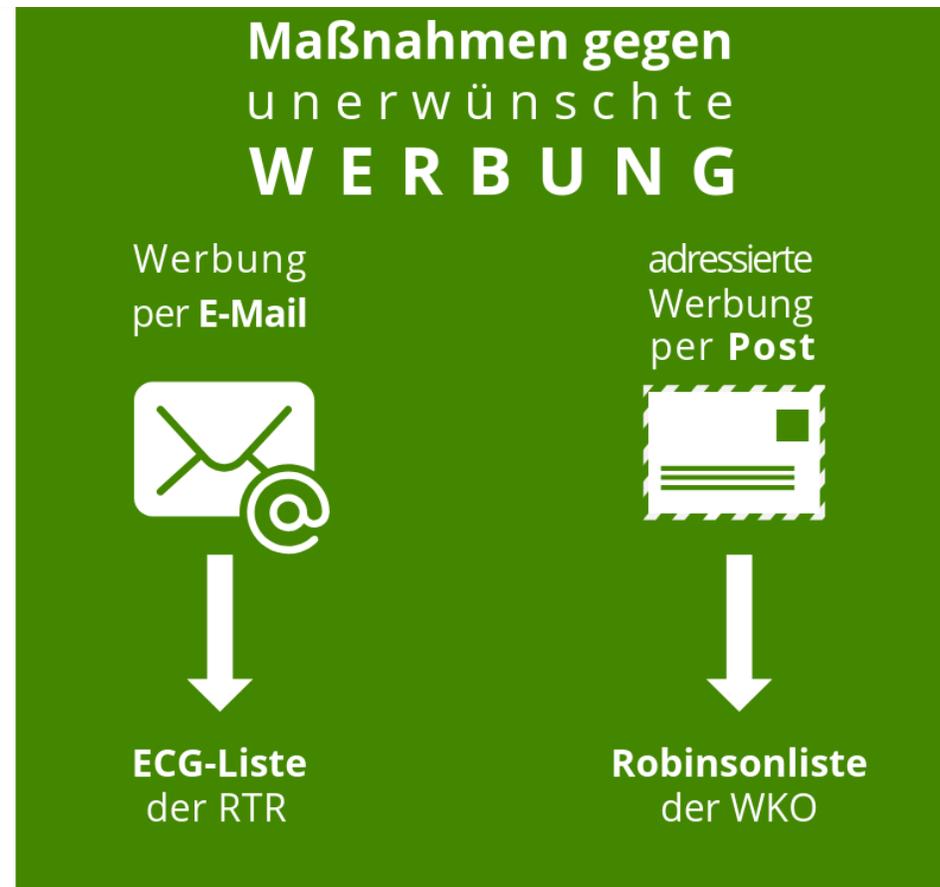
= elektronische Werbung (§ 174 TKG 202):

- Anrufe zu Werbezwecken
- Telefaxe und elektronische Post (zB E-Mails, SMS, Social Media Nachrichten) zu Werbezwecken

→ bedürfen der vorherigen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Empfängers

# ELEKTRONISCHE WERBUNG

- **Ausnahme:** für elektronische Post im **aufrechten Kundenverhältnis** unter den Voraussetzungen:
  1. die E-Mail-Adresse des Kunden wird **beim Verkauf** einer Ware oder einer Dienstleistung **erhoben**; und
  2. der Kunde erhält **bei Erhebung** der E-Mail-Adresse die Möglichkeit, den Empfang kostenfrei und problemlos **abzulehnen**; und
  3. der Kunde erhält **bei jeder Zusendung** die Möglichkeit, den Empfang kostenfrei und problemlos **abzulehnen**; und
  4. die Zusendung erfolgt zur **Direktwerbung für eigene, ähnliche Produkte**; und
  5. der Kunde ist nicht in die sog „**ECG-Liste**“ (<https://www.rtr.at/TKP/service/ecg-liste/ECG-Liste.de.html>) eingetragen.



# ELEKTRONISCHE WERBUNG

---

- **Einwilligung** = jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist
- „Double-Opt-in“
  - Registrierung zu einem Newsletter durch Bestätigung der angegebene E-Mailadresse mittels durch Mail versandten Aktivierungslink
  - **Dtl:** Markt- und Judikatur-Standard
  - **Ö:** keine Verpflichtung im Gesetz
  - DSB Entscheidung vom 9.10.2019 (DSB D130.073/0008-DSB/2019):
    - Double-Opt-In als Sicherheitsmaßnahme iSd Art 32 DSGVO zum Schutz des Grundrechts auf Geheimhaltung (§ 1 DSG)
    - **Achtung aber** VwGH vom 26.6.2013 (VwGH 2012/03/0089): Aufmachung eines Double-Opt-In Mailings könnte bereits als Werbemail iSd § 107 TKG 2003 interpretiert werden

# WEBTRACKING



# ELEKTRONISCHE PRIVATSPHÄRE

---

- Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) - [ePrivacy Richtlinie](#)
- Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021
- ePrivacy Verordnung noch im frühesten Stadium ([Verhandlungsfortschritt](#))

# WEBTRACKING / COOKIES

- Cookies sind kleine Textdateien, die von einer Webseite auf dem Gerät eines Besuchers abgelegt werden
- viele verschiedene Arten, grobe Unterteilung in:
  - 1st Party Cookies (zB Google Analytics) und
  - 3rd Party Cookies (zB Adwords) und
  - Session Cookies und
  - dauerhaften Cookies



# WEBTRACKING

---

- „Tracking“:
  - erfasst wesentlich mehr als Cookies,
  - erfasst jegliche Form von Informationsablage in Endgeräten oder Zugriff auf Informationen in Endgeräten
  - zB auch:
    - über JavaScript
    - über HTTP-Header
    - Fingerprinting
    - Canvas Fingerprinting
    - App Tracking
    - E-Mail Tracking
    - Social PlugIns
- **technologieneutral** (Art-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme vom 25.11.2014 zu Device fingerprinting, WP 224)



# WEBTRACKING

---

- „Tracking“ =
  - Speicherung von Informationen oder
  - der Zugriff auf Informationen,
  - die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind,
  - ist gestattet, wenn
  - der betreffende Nutzer
  - auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen
  - seine Einwilligung gegeben hat

# WEBTRACKING

---



Information ist immer nötig!  
Einwilligung nur in Ausnahmefällen nicht!

# WEBTRACKING

---

## Einwilligung:

- freiwillige, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung darstellen muss, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (Art 4 Z 11 DSGVO)
- Einwilligung über Pop-Up über Website selbst (Link zur Datenschutzerklärung!)
- **privacy by design:** „Anpingen“ des Browsers, iSe Einwilligung über die jeweilige Website (verschiedene Modelle am Markt erst verfügbar)
- **privacy by default:** alle nicht-technisch notwendigen Cookies werden erst ab dem Zeitpunkt der Einwilligung gesetzt (Cookie zum Nachweis der Einwilligung = notwendig)

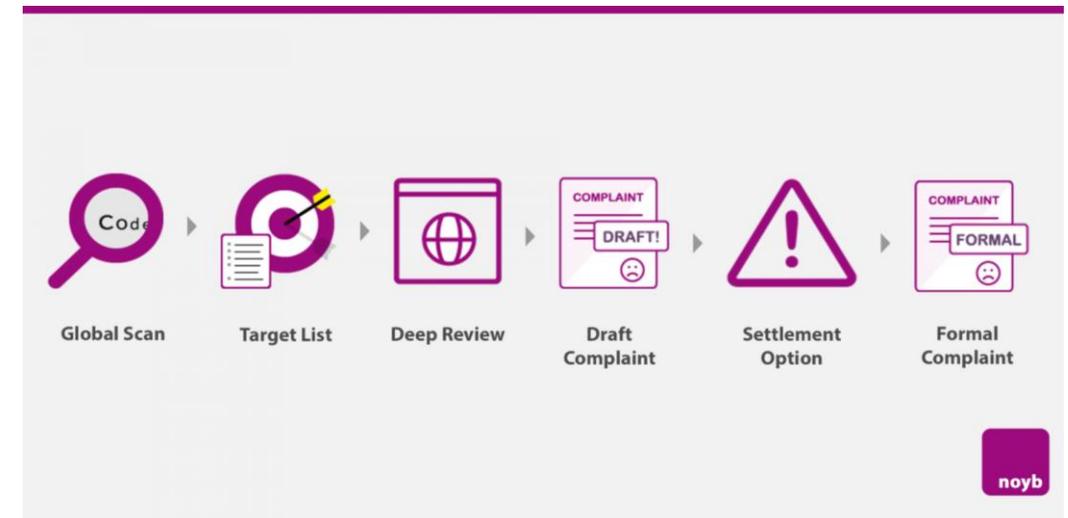
# WEBTRACKING

---

- Nudging =
  - Versuch, User:innen beim Besuch der Webseite zur Einwilligung für das Setzen von Webtrackingmaßnahmen zu bringen
  - Consentmanagement: Versuch durch Gestaltung des Consent-Banners auf Applikationen die Einwilligung der User:innen zu erhalten
- **Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses bzgl Dark Pattern auf Sozialen Medien** ([Guidelines 3/2022 on Dark patterns in social media platform interfaces: How to recognise and avoid them | European Data Protection Board \(europa.eu\)](#))
  - Überlastung der Nutzer:innen
  - Privatsphäre Labyrinth.
  - Kontinuierliche Eingabeaufforderung
  - Zu viele Optionen
  - Überspringen, emotionales Ansprechen, „hidden in plain sight“
  - Hindernisse aufbauen
  - Inkonsistenz
  - Im Dunkeln lassen

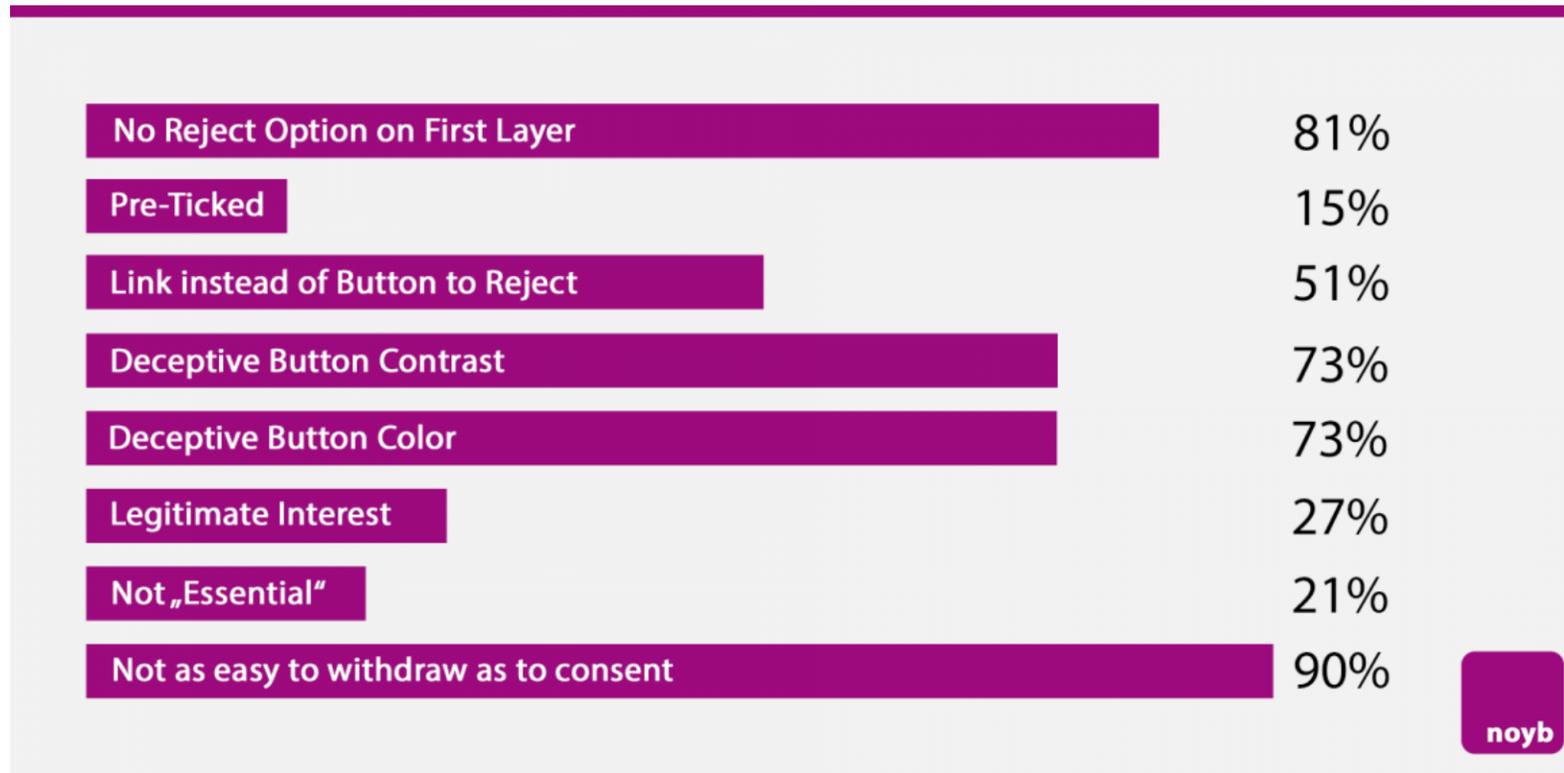
# WEBTRACKING

- Klares Ja oder Nein im Banner (Annahmen / Ablehnen) muss möglich sein
- keine eindeutige Bevorzugung des „Ja“ Buttons (farblich, Größe, Schreibweise)
- Vgl [CNIL](#) und [Datenschutzkonferenz](#)



# WEBTRACKING

“beliebte” Fehler vgl [NOYB](#)



# WEBTRACKING

---

- Cookie-Walls noch zulässig?
  - Koppelungsverbot Art 7 Abs 4 DSGVO vs Vertragsfreiheit
  - „Standard.at – Entscheidung“ (DSB-D122.974/0001-DSB/2019)
    1. „echte oder freie Wahl“ („pay or okay“)
    2. „zumutbaren Alternative“
    3. „bei Gesamtbetrachtung der Umstände sicherstellen, dass der Betroffene nicht nur deshalb zustimmen muss, weil er ansonsten ein bestimmtes Leistungsangebot nicht in Anspruch nehmen kann. Wenn der Betroffene auf gleichwertige Angebote zurückgreifen kann, die eine Einwilligung nicht zur Leistungsbedingung machen, weist dies auf eine Freiwilligkeit hin.“
    4. Unter „gleichwertig“ sind Leistungen zu verstehen, die in ihrem Kern dasselbe Leistungsangebot beinhalten, wobei weder vollkommene Identität, noch Gleichheit in Preis und/oder Zugang gefordert sind“

# WEBTRACKING

---

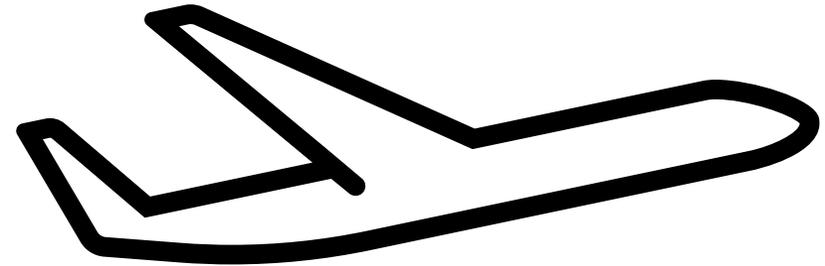
Ausnahmen von der Verpflichtung, eine Einwilligung der Nutzer:innen einholen zu müssen:

- technischen Speicherung oder Zugang, wenn der alleinige Zweck
- die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder
- wenn dies unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Dienstes, der vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen Dienst zur Verfügung stellen kann.

# WEBTRACKING

keine Einwilligung nötig:

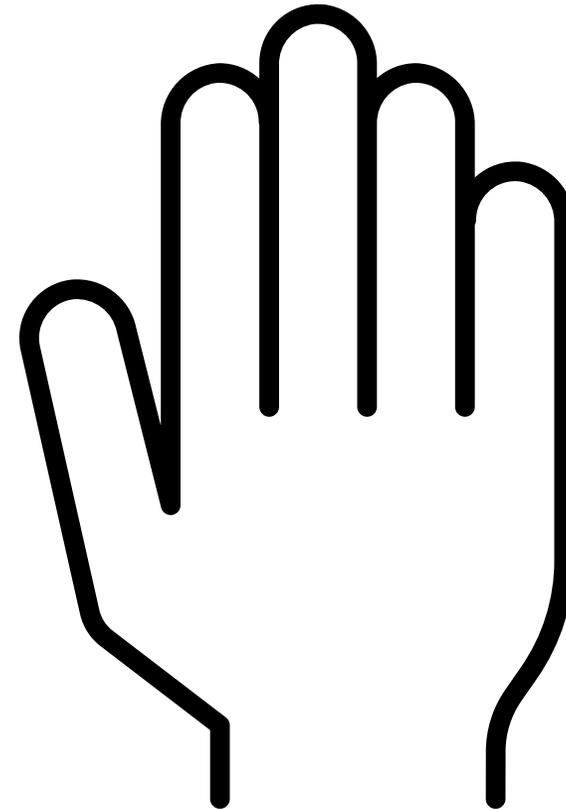
- Login-Session-Cookie
- Warenkorb-Cookie
- Sicherheits-Cookies
- Spracheinstellungs-Cookies
- Cookie zum Nachweis der gesetzten Einwilligung



# WEBTRACKING

Einwilligung nötig:

- Third Party Cookies
- Behavioural Targeting
- Retargeting
- Plugins



# WEBTRACKING

---

- **Checkliste / korrekt umgesetzt:**
  1. Cookie-Banner scheint sofort beim Website-Besuch auf
  2. Cookie-Banner enthält mehrschichtigen Hinweis auf das Setzen von Webtracking mit kurzen Infos dazu
  3. Cookie-Banner enthält Link zur vollständigen Datenschutzerklärung auf Website
  4. Datenschutzerklärung enthält vollständige Informationen zu sämtlichen Webtrackingmaßnahmen
  5. Datenschutzerklärung ist ohne Cookie-Banner abrufbar
  6. Impressum ist ohne Cookie-Banner abrufbar
  7. Einwilligungs-Button ist im Cookie-Banner gleichwertig wie Ablehnungs-Button implementiert (kein Nudging)
  8. Einwilligung kann jederzeit genauso einfach wie das Klicken eines Buttons oder Links widerrufen werden

# PROBLEME

## 101 Dalmatiner-Beschwerden NOYB zu „US Transfer“

- Beschwerden bzgl der Implementierung von Facebook- oder Google-Tracking-Tools auf Websites wg. des Datentransfers dieser Tools in die USA
- Beschwerdetexte leider nicht mehr abrufbar
- 5 AT Unternehmen betroffen
  - Preisvergleich Internet Services AG (geizhals.at)
  - **netdoktor.at GmbH (netdoktor.at)**
  - CZECH NEWS CENTER a.s (blesk.cz, OSS)
  - oe24 GmbH (oe24.at)
  - POMO Media Group sro (csfd.cz, OSS)





[News](#) [Projekte](#) [Ressourcen](#) [Jetzt Unterstützen!](#)

[STARTSEITE](#) > [NEWS](#) > NOYB SETZT DEM COOKIE-BANNER-WAHSINN EIN ENDE

## noyb setzt dem Cookie-Banner-Wahnsinn ein Ende

31 Mai 2021

**noyb.eu** übermittelt heute mehr als 500 **Beschwerden** an Unternehmen, die auf ihrer **Webseite** rechtswidrige **Cookie-Banner** verwenden – und startet damit die größte **Beschwerdewelle** seit dem Inkrafttreten der **DSGVO** vor drei Jahren.

# SOCIAL MEDIA

---

- Probleme:
  - Problem der Datenweitergabe ohne zeitgerechte Information / konforme Rechtsgrundlage?
  - gemeinsam Verantwortliche: EuGH: Social Plugins (zB Facebook – Like-Button), in der Rechtssache C-40/17 „Fashion ID“ und EuGH: Facebook – Fanpages (EuGH vom 05.06.2018 C-210/16)
  
- Transparenz als Lösung?
  - **Datenschutzerklärungen** einbinden und auf die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art 26 DSGVO verweisen
  - **Transparenz** der Anbieter in der Werbung (Beispiele):
    - Facebook: <https://www.facebook.com/business/help/2001034850142726?helpref=search&sr=2&query=datenschutz>
    - Instagram: [https://business.instagram.com/advertising?locale=de\\_DE](https://business.instagram.com/advertising?locale=de_DE)
    - Twitter: <https://business.twitter.com/de/help/troubleshooting/how-twitter-ads-work.html>

# SOCIAL MEDIA

---

- **Social Plugins:**

- = Social Media Button (zB Facebook Like Button)

- = kleine Schaltflächen, mit denen NutzerInnen Artikel etc. teilen können, ohne die Website zu verlassen

- Problem der Datenweitergabe ohne zeitgerechte Information / konforme Rechtsgrundlage?

- „Zwei-Klick-Lösung“ oder „[Shariff Lösung](#)“ als pragmatischer Ansatz

- bei eingebetteten Inhalten ohne Plugin: „[Embeddy Lösung](#)“ ebenfalls von Heise

- gemeinsam Verantwortliche: EuGH: Social Plugins (zB Facebook – Like-Button), in der Rechtssache C-40/17 „Fashion ID“

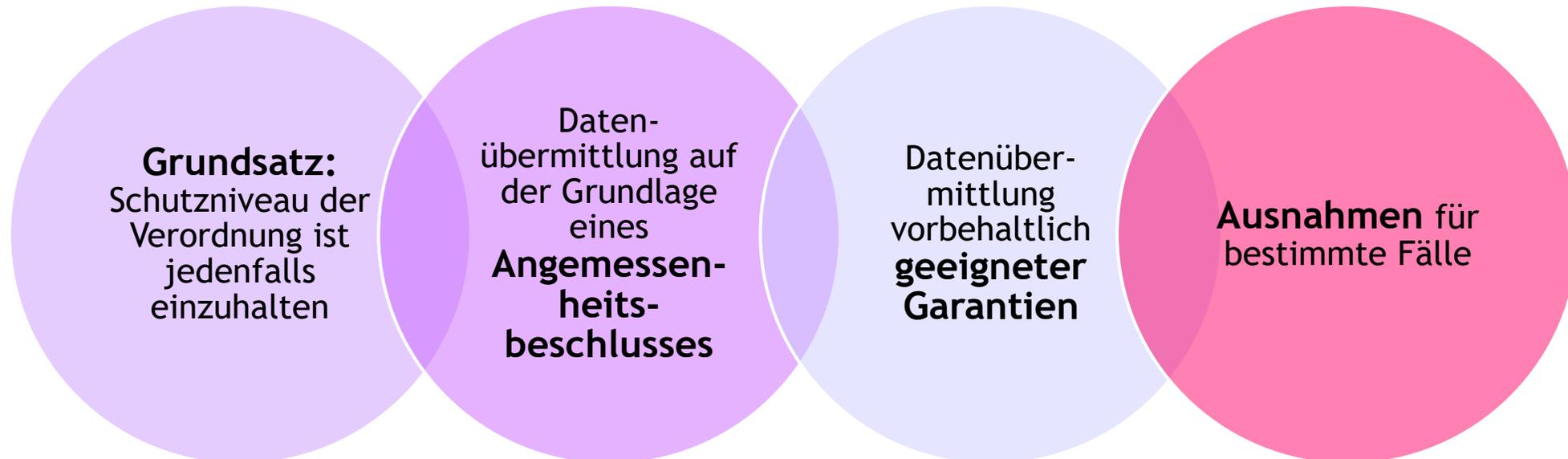
- **Datenschutzerklärungen** einbinden und auf die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art 26 DSGVO verweisen

# INTERNATIONALER DATENTRANSFER

---

# INTERNATIONALER DATENVERKEHR

---



# INTERNATIONALER DATENVERKEHR

---

- Angemessenheitsbeschlüsse (noch gültig):
  - Andorra,
  - Argentinien,
  - Färöer Inseln,
  - Guernsey,
  - Insel Man,
  - Israel,
  - Japan,
  - Jersey,
  - Kanada,
  - Neuseeland,
  - Schweiz,
  - Südkorea
  - Uruguay und
  - das Vereinigte Königreich (UK).

# INTERNATIONALER DATENVERKEHR

---

- meistgenutzte Basis für einen internationalen Datentransfer:
  - Angemessenheitsbeschlüsse
  - [Standarddatenschutzklauseln](#) + weitere technische Sicherheitsmaßnahmen (Achtung: alte SDD laufen mit 27. Dezember 2022 aus!)
  - Verträge und
  - Einwilligungen

## Standardvertragsklauseln

Standardvertragsklauseln für Datenübermittlungen zwischen der EU und Drittländern

# INTERNATIONALER DATENVERKEHR

---

- Leitsatz: „EU ist immer besser“?
- Tools aus Drittstaaten sind nicht automatisch „böse“
  - Was sagt der Anbieter?
    - Welche Zusicherungen werden gemacht? („DSGVO konform“)
    - Auf welche Grundlage stützt sich ein allfälliger Datentransfer ins Drittland?
    - Wenn Standarddatenschutzklauseln verwendet werden, welche zusätzlichen (technischen) Maßnahmen werden angeboten?
  - Gewährleistungsansprüche gegen Anbieter bei falschen Informationen möglich

# INTERNATIONALER DATENVERKEHR / USA

---

- EuGH [Urteil](#) in der [Rechtssache C-311/18](#) Data Protection Commissioner / Maximilian Schrems und Facebook Ireland
- EU-US [Privacy Shield](#) ungültig
- **Probleme:** Schutzniveau, direkter behördlicher Zugriff (FISA = Foreign Intelligence Surveillance Act), kein Rechtssystem für Nicht-US-Bürger
- **Betrifft:** viele Cloud-Dienste, Social Media Services, Mailanbieter, Newslettersysteme etc
- Nachfolger [Trans-Atlantic Data Privacy Framework](#) in Verhandlung (Ball liegt bei EU)

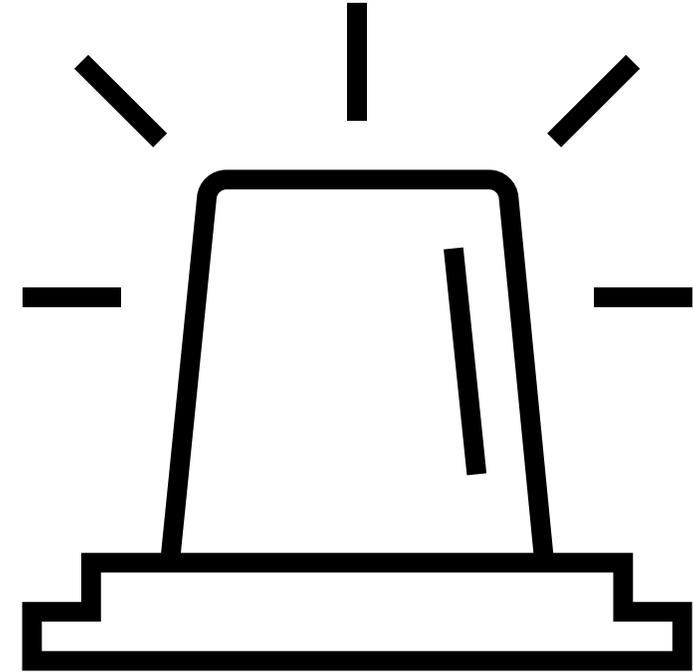
**ToDo:** wenn möglich EU-Anbieter wählen, ansonsten prüfen, ob SCC + technische Lösungen angeboten werden!

# AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

---

# WER ENTSCHEIDET?

1. Datenschutzbehörde Österreich ([Datenschutz](#))
2. Fernmeldebüro ([Telekommunikationsrecht](#))
3. [Zivilgerichte](#) (Schadenersatz, Unterlassung, ...)



# COOKIE-BOT

---

- VG Wiesbaden: 6 L 738/21.WI vom 01.12.2021 Einstweilige Untersagung der Nutzung des Consent-Dienstes "C[xxx]-Bot"
- Entscheidungstext: <https://rewis.io/urteile/urteil/2tj-01-12-2021-6-l-73821wi/>
- Begründung:
  - Server mit Standorten auch in den USA genutzt
  - ungekürzte IP-Adressen werden daher in die USA weitergegeben
  - alte Standardvertragsklauseln
- Entscheidung wurde **wg. Verfahrensfehler aufgehoben** (Verwaltungsgerichtshof Hessen am 17.01.2022 10 B 2486/21)

# INBOX-WERBUNG

---

- **EuGH:** Einblendung von Werbung von StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz in Nachrichtenform im Posteingang ist unzulässig, wenn keine Einwilligung vorliegt
- **Entscheidungstext:** [C-102/20 vom 25. November 2021](#)
- **Begründung:**
  - Einblendung von Werbenachrichten in der Inbox eines Nutzers eines E-Mail-Dienstes in einer Form, die der einer tatsächlichen E-Mail ähnlich ist, stellt eine elektronische Post zu Werbezwecken dar
  - Verwendung nur unter der Voraussetzung gestattet, dass der Nutzer klar und präzise über die Modalitäten informiert wurde und seine Einwilligung, solche Werbenachrichten zu erhalten, für den konkreten Fall und in voller Kenntnis der Sachlage bekundet hat.
  - entspricht einem „hartnäckigen und unerwünschten Ansprechen“

# WERBEPPOST

---

- **BVwG** Entscheidung vom 25.2.2021 zu W274 2238717-1/4E
  - **berechtigte Interessen prüfen:** Interessenabwägung zwischen Absender und Adressat
  - **bei öffentlich zugänglichen Daten** (zB Grundbuch, Firmenbuch): schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen aufgrund der allgemeinen Verfügbarkeit der Daten geringer
  - **dennoch:** Interesse muss vom Unternehmen selbst glaubhaft gemacht werden, hypothetisches Interesse reicht nicht aus (**im Fall:** Anschreiben an eine Person, die kein Eigentum an der Liegenschaft hatte, sondern lediglich einen Erbverzicht abgegeben hatte und deshalb im Grundbuch aufgeschienen ist)
- **Postwurfsendung** möglich (Achtung aber auf zB „keine unadressierte Werbung“-Aufkleber)
- **einmalige, postalische adressierte Zusendung von Werbung** möglich (DSB Entscheidung vom 23.04.2019 zu DSB-D123.626/0006-DSB/2018, berechtigtes Unternehmerinteresse!)

# FACEBOOK

---

- französische Datenschutzbehörde CNIL verhängt 60 Mio Euro gegen Facebook Ireland Limited
- **Presseausendung:** <https://www.cnil.fr/fr/cookies-sanction-de-60-millions-deuros-lencontre-de-facebook-ireland-limited>
- **Begründung:**
  - Nudging bei Cookie-Setzung (Banner-Gestaltung)

# GOOGLE I

---

- französische Datenschutzbehörde **CNIL** verhängt 150 Mio Euro gegen Google
  - 90 Millionen Euro gegen Google LLC
  - 60 Millionen Euro gegen die europäische Niederlassung Google Ireland Limited
- **Presseausendung:** <https://www.cnil.fr/fr/cookies-la-cnil-sanctionne-google-hauteur-de-150-millions-deuros>
- **Begründung:**
  - Nudging bei Cookie-Setzung,
  - Ablehnung der Cookies nicht so einfach möglich wie die Einwilligung

# GOOGLE II

---

- DSB: D155.027, 2021-0.586.257 - „Google Analytics“
- Beschwerde richtete sich gegen die Datenübermittlung in die USA (NICHT gegen die Ermittlung der Daten, NICHT gegen eine allf. Einwilligung)
- **Sachverhalt:** Websitebetreiberin hat Google Analytics auf der Website eingebunden, Daten wurden an Google LLC in den USA übermittelt
  - „Auftragsverarbeiterbedingungen für Google Werbeprodukte“ sowie „Google Ads Data Processing Terms: Model Contract Clauses, Standard Contractual Clauses for Processors“ abgeschlossen
  - „IPAnonymisierungsfunktion“ nicht (korrekt) eingebunden
  - DOM-Schnittstelle der Browser (die Schnittstelle zwischen HTML und dynamischem JavaScript)
  - einzigartige Nutzer-Identifikations-Nummern zumindest in den Cookies „\_ga“ und „\_gid“ gesetzt

# GOOGLE II

---

- **Entscheidung:**
  - Personenbezug für den „digitalen Fußabdruck“ :
  - einzigartige Online-Kennungen („unique identifier“), die sowohl Browser bzw. Gerät des Users identifizieren (durch die Google Analytics Account ID des Erstbesucherdegeners als Websitebetreiber);
  - Adresse und HTML-Titel der Website sowie Unterseiten, die der User besucht hat;
  - Informationen zum Browser, Betriebssystem, Bildschirmauflösung, Sprachauswahl sowie Datum und Uhrzeit des Website-Besuchs;
  - die IP-Adresse des Geräts, welches der User verwendet hat.

„Vielmehr ist ausreichend, dass **irgendjemand** – mit rechtlich zulässigen Mitteln und vertretbarem Aufwand – **diesen Personenbezug herstellen kann**“

# GOOGLE II

---

- **Entscheidung:**
  - es wurden keine ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um einen allf. Zugriff auf die personenbezogenen Daten durch US-Behörde auszuschließen
  - „Die Datenschutzbehörde hat daher mit Bescheid festgestellt, dass Website-Betreiber das Tool Google Analytics (jedenfalls auf Grundlage des im Bescheid festgestellten Sachverhalts) nicht in Einklang mit der DSGVO einsetzen können.“
  - Entscheidung ist nicht rechtskräftig

# GOOGLE II

---

- **keine Entscheidung:**
  - ob es einen Unterschied macht, wenn die neuen Standarddatenschutzklauseln eingebunden werden
  - ob es einen Unterschied macht, wenn für den Internationalen Datenverkehr eine Einwilligung (zusätzlich zur Einwilligung für die Erhebung der Daten) eingeholt wird
  - ob es einen Unterschied macht, wenn vollständige Anonymisierungsmaßnahmen eingebunden werden (zB serverseitiges Tracking = Protokollierung von Nutzeraktionen findet indirekt statt (Daten werden nicht direkt aus dem Browser an Google Analytics geschickt, sondern über einen Vermittler))

# GOOGLE II

---

- Handlungsempfehlung:
  1. Prüfen,
    - ob Google Analytics (GA) auf der Website eingesetzt wird
    - ob GA wirklich benötigt wird oder ob ein einfacher gestricktes Analysetool ebenfalls ausreicht oder ein europäischer Anbieter ausreicht
    - wenn GA unbedingt benötigt wird muss jedenfalls
  2. eine Einwilligung für das bloße Setzen des Tools eingeholt werden,
    - die IP-Anonymisierung aktiviert werden,
    - die neuen Standarddatenschutzklauseln abgeschlossen werden und
    - zusätzliche technische Maßnahmen aktiviert werden, welche GA selbst nicht bereit stellt (zB serverseitiges -> Rücksprache mit ExpertIn nötig).

## Entscheidungen in Österreich, Italien und Frankreich

# GOOGLE II

 **CNIL\_en** @CNIL\_en · 2 Std.

**#GDPR** After receiving complaints from @NOYBeu, the CNIL, in cooperation with its European counterparts, analysed the conditions under which the data collected through Google Analytics is transferred to the 🇺🇸 and considers that these transfers are illegal 🖱️ [cnil.fr/en/use-google-...](https://cnil.fr/en/use-google-...)

**STATEMENT**

Use of Google Analytics and data transfers to the United States:  
the CNIL orders a website manager/operator to comply



### Hinweis

Information der Datenschutzbehörde zur Entscheidung über die Verwendung von Google Analytics:

Die Datenschutzbehörde hat sich im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens mit der Vereinbarkeit von Google Analytics und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) befasst. Bei Google Analytics handelt es sich um ein Google-Tool, mit dem Betreiber einer Website detaillierte Berichte über das Nutzerverhalten von Website-Besuchern erstellen können.

Beim Aufruf einer Website, die Google Analytics verwendet, wird dem Browser des Besuchers eine Google Analytics Kennnummer zugeordnet. Besucher können anhand dieser Kennnummer individualisiert und unterschiedlich behandelt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese Kennnummer mit weiteren Informationen zu kombinieren, wie etwa mit der IP-Adresse oder gewissen Browserdaten. Durch diese Kombination entsteht ein einzigartiger digitaler Fußabdruck, der dem Benutzer des Browsers zugeordnet werden kann. Wenn ein Besucher während des Aufrufs einer solchen Website in sein Google Konto eingeloggt ist, kann die Information über den Websitebesuch auch dem jeweiligen Google Konto zugeordnet werden.

Im Beschwerdeverfahren wurde festgestellt, dass dieser digitale Fußabdruck auch an die Server von Google LLC mit Sitz in den USA übermittelt wurde. Der Betreiber der Website und Google LLC haben Standarddatenschutzklauseln (in der Fassung des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission 2010/87/EU vom 5. Februar 2010) abgeschlossen. Ausgehend von der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in C-311/18 („Schrems II“) wurde diese Datenübermittlung als unzulässig beurteilt, weil kein angemessenes Schutzniveau für die übermittelten personenbezogenen Daten, wie gemäß Artikel 44 DSGVO gefordert, gegeben war. Die zusätzlich zu den Standarddatenschutzklauseln implementierten Maßnahmen waren aus Sicht der Datenschutzbehörde nicht effektiv, da diese die seitens des EuGH aufgezeigten Überwachungs- und Zugriffsmöglichkeiten durch US-Nachrichtendienste nicht beseitigt haben.

Die Datenschutzbehörde hat daher mit Bescheid festgestellt, dass Website-Betreiber das Tool Google Analytics (jedenfalls auf Grundlage des im Bescheid festgestellten Sachverhalts) nicht in Einklang mit der DSGVO einsetzen können. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Bescheid: [D155.027 GA \(PDF, 907 KB\)](#)

## Italienische Datenschutzbehörde: Datenübermittlung an Google Analytics illegal

Die italienische Datenschutzbehörde (GPDP) hat sich dem **EDSB** sowie der **französischen und österreichischen Datenschutzbehörden** angeschlossen und entschieden, dass die Verwendung von Google Analytics (GA) gegen die DSGVO verstößt. Auf Basis unserer 101 Beschwerden stellte die GPDP fest, dass Websites, die Google Analytics verwenden, Daten sammeln und in die USA übermitteln. Dieser Datentransfer steht laut EU Behörden im direkten Widerspruch mit dem *Schrems II* Urteil des Europäischen Gerichtshofes.

# GOOGLE III

---

- **LG München:** 3 O 17493/20 vom 20.01.2022 Websitebetreiber muss Schadenersatz iHv 100 EUR zahlen, da durch Google Fonts eine IP Adresse in ein unsicheres Drittland übermittelt wird
- **Entscheidungstext:** <https://rewis.io/urteile/urteil/lhm-20-01-2022-3-o-1749320/>
- **Begründung:**
  - Übermittlung der IP-Adresse erfolgte nicht nur einmalig
  - Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht durch Kontrollverlust des Klägers über ein personenbezogenes Datum an Google, ein Unternehmen, das bekanntermaßen Daten über seine Nutzer sammelt
  - das damit vom Kläger empfundene individuelle Unwohlsein ist so erheblich, dass ein Schadensersatzanspruch gerechtfertigt ist



# ABMAHNWELLEN GOOGLE FONTS

---

# MASSENWEISE ABMAHNUNGEN

- wegen der Verwendung von Google Fonts auf Webseiten
- ein Rechtsanwalt, eine Mandantin
- 3 Wellen (1 Juli, 2 August)
- mittlerweile mehrere hunderte Unternehmer\*innen, Apotheken, Freiberufler\*innen, Zeitungen, Ärzt\*innen usw betroffen

Rechtssache [REDACTED] Google Fonts Datenschutzverletzung:  
(Unterlassung, Schadenersatz, Antrag auf Datenschutz-Auskunft)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich erlaube mir Ihnen anzuzeigen, dass mich [REDACTED] mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat und berufe mich auf die erteilte Vollmacht (§ 30 Abs 2 ZPO).

Meine Mandantin hat die von Ihnen betriebene Internetseite/Homepage [REDACTED] aufgerufen. Als Betreiber sind Sie in Bezug auf diese Webseite „Verantwortlicher“ im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und haben als solcher die Bestimmungen der Art 24, Art 25 DSGVO und Art 32 DSGVO zu beachten. Nach dem Aufruf Ihrer Webseite musste meine Mandantin feststellen, dass Sie **ohne ihre Zustimmung ihre IP-Adresse [REDACTED] an eine Gesellschaft des US-amerikanischen „Alphabet Inc.“-Konzerns („Google“) weitergeleitet haben**. Damit haben Sie diesem ausländischen Unternehmen mitgeteilt, welche IP-Adresse zu welcher Zeit auf welcher (Ihrer) Homepage war. Den Aufruf Ihrer Webseite und die unbefugte Weitergabe der IP-Adresse meiner Mandantin kann sie (unter anderem) mit Screenshots beweisen:

# HINTERGRUND

---

- Schadenersatzanspruch wegen
  - angeblich unzulässiger Weitergabe
  - der IP Adresse
  - durch die Verwendung von Google Fonts auf Websites
  - in die USA.
- **Höhe des Schadenersatzanspruches:** Urteil eines deutschen Gerichts (LG München, Urteil vom 20.01.2022, Az. 3 O 17493/20). Anfang 2022 sprach dieses Landesgericht München einer Userin 100 Euro Schadenersatz aufgrund der Verwendung von Google Fonts auf einer von ihr besuchten Webseite zu.

# DISKUSSION

---

- **rechtlich ohne Belang:**
  - dynamische / statische IP Adresse = personenbezogen (vgl. [EuGH](#) 19.10.2016)
  - ob Google die IP Adresse speichert (Weitergabe ist relevant!)
  - Client-Server Kommunikation
  - Einschreiben des Briefs
- **sehr wohl von Belang:**
  - auch immaterieller Schaden muss nachgewiesen werden (Spürbarkeitsgrenze?)
  - div. Vorlageverfahren beim EuGH bzgl Schadenersatz zur Spürbarkeitsgrenze anhängig
  - [DSB](#) prüft amtswegig, ob der Einsatz von Google Fonts tatsächlich gegen die DSGVO verstößt
- **noch nicht geklärt:**
  - Verweis in der Datenschutzerklärung + berechtigtes Interesse (technisch notwendig?)

# ANHÄNGIGE VERFAHREN

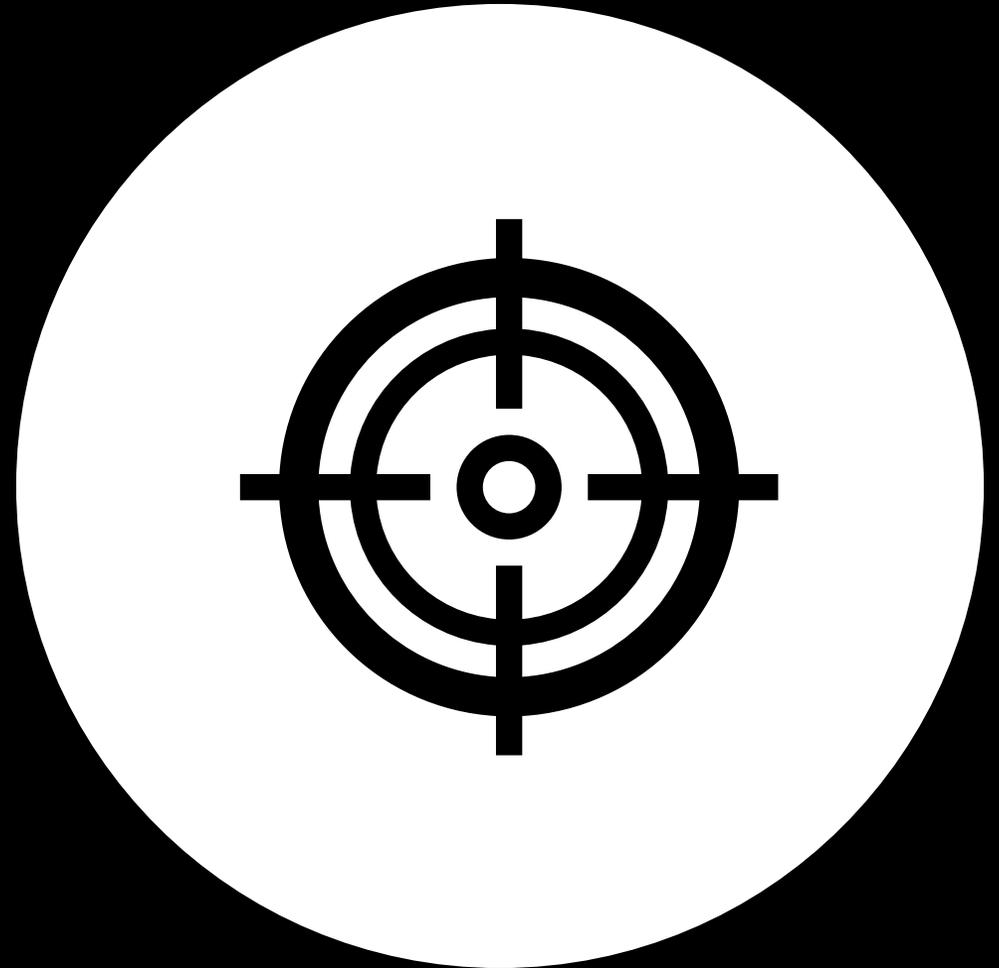
---

- 3 Klagen bei ZRS eingebracht
  - eine wurde zurückgezogen
  - eine ist nicht auffindbar
  - eine ist „unser“ WKO-Musterprozess, Vertretung durch Dr. Mag. Thomas Schweiger, LL.M., CIPP/E (Blog [Dataprotect](#))
- [DSB](#) prüft amtswegig
- [RAK NÖ](#) hat Disziplinarverfahren eingeleitet
- Strafanzeigen bei Polizei und Staatsanwaltschaft liegen vielfach vor

**TO DO**



Webseite auf Vordermann  
bringen – JETZT!!!



# EU-VORHABEN

---

# DIGITAL SERVICE ACT

---

- Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG ([Gesetz über digitale Dienste](#) bzw. **Digital Service Act**)
- Zusammenfassung der [EK](#)
- Aufbereitung des [BMJ](#)
- **Inhalt:**
  - Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Online-Inhalte für Anbieter von Vermittlungsdiensten
  - Überprüfungsobliegenheiten für Fernabsatz-Online Plattformen
  - mehr Informationspflichten für Werbung (Transparenz von Algorithmen, Verbot gezielter Werbung auf Online-Plattformen durch Profiling von Kindern oder sensibler Daten, transparentere Werbung auf Online-Plattformen und Werbebotschaften von Influencern)

# DIGITAL MARKETS ACT

---

- Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (**Gesetz über digitale Märkte** oder [Digital Markets Act](#))
- Zusammenfassung der [EK](#)
- **Inhalt:**
  - verschärfte Regeln für „große, systemische Online-Plattformen“ oder „Gatekeeper“
  - faireres Geschäftsumfeld für gewerbliche Nutzer:innen
  - keine Diskriminierung von Plattform-fremden Anbieter:innen
  - Haftungsregelungen

# EPRIVACY

---

- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (**Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation**)
- **Letztstand:**
  - Kommission: Vorschlag Jänner 2017
  - Parlament: Einigung Oktober 2017
  - Rat: Trilog-Verhandlungsmandat wurde Februar 2021 erteilt

HILFE



# WKO.AT/DATENSCHUTZSERVICE

The screenshot shows the WKO website interface. At the top left is the WKO logo with a dropdown menu for 'Wien' highlighted in yellow. To the right are 'Kontakt' and 'mehr WKO' links. Below the logo is a navigation bar with 'Meine Branche', 'Themen', 'Veranstaltungen', and 'Die Wirtschaftskammer'. A search bar is on the right. The breadcrumb trail reads: 'Themen > Wirtschaftsrecht und Gewerberecht > Datenschutz > Unterstützung zur Umsetzung der DSGVO'. The main heading is 'Unterstützung zur Umsetzung der DSGVO' with the subtitle 'Alle Serviceangebote Ihrer Wirtschaftskammer im Überblick'. Below this is the date 'Stand: 23.04.2019' and social media icons. A section 'So unterstützen wir Sie:' lists several services: 'Online Ratgeber', 'FAQ zur DSGVO', 'Webinare', 'Informationsdokumente', 'Beratung', 'Experten für Datenschutz', 'Aktuelle Veranstaltungen', and 'Branchenspezifische Informationen'. On the right, a 'Kontakt' box is highlighted in yellow, containing the title 'Rechtsservice - Wirtschafts- und Gewerberecht', address 'Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien', phone '+43 1 514 50 1615', email 'rechtspolitik@wkw.at', and a 'Detaillierte Kontaktseite' link. Below this is a 'Links' section with a link 'zur DSGVO-Infoseite'.

- ✓ Checklisten
- ✓ Muster
- ✓ Infodokumente
- ✓ Ansprechpersonen je Bundesland
- ✓ Onlineratgeber
- ✓ Informationsfolder
- ✓ Broschüren
- ✓ Webinare
- ✓ FAQ
- ✓ externe Experten
- ✓ aktuelle Veranstaltungen
- ✓ Praxisleitfaden
- ✓ Förderungen (KMU Digital)

# IT-SAFE.AT

- ✓ Blog
- ✓ Erklärvideos
- ✓ EPU Checkliste
- ✓ Online-Ratgeber
- ✓ Handbuch KMU
- ✓ Handbuch Mitarbeiter
- ✓ Tagesaktuelles
- ✓ Veranstaltungen
- ✓ Leitfaden TOMs

The screenshot shows the homepage of it-safe.at. At the top left is the logo 'it-safe.at' with a red checkmark. To its right is the headline 'Machen Sie Ihr Unternehmen IT-sicher!'. Below this is a grid of content blocks:

- it-safe Blog:** A blue box with a fishing net and binary code (0s and 1s). Text: 'News und Tipps speziell für KMU jetzt im it-safe Blog'.
- IT-Sicherheit ist für jedes Unternehmen überlebenswichtig!:** A grey box with text explaining the importance of IT security and mentioning the 'it-safe.at' initiative.
- Kontakt:** A grey box with contact information for 'Bundessparte Information und Consulting' in Vienna, including address, phone, and email, and a red button for 'Detaillierte Kontaktseite'.
- GEMEINSAM.SICHER mit der Wirtschaft:** A grey box with a map of Austria and text: 'WKÖ Info-Materialien zu IT Sicherheit und Datenschutz. Präsentationen, Videos, Leitfäden, Checklisten und Online-Ratgebern > mehr'.
- Online-Ratgeber it-safe:** A red box with a fishing net and binary code, identical to the blog block.
- IT-Sicherheitshandbuch für KMU:** A blue box with a padlock icon and text: 'Handbuch Druckversion > mehr'.
- Checkliste für EPU:** A photo of a man at a computer with text: 'IT-Sicherheit: Checkliste für Ein-Personen-Unternehmen > mehr'.

# DIREKTMARKETING

🏠 > [Meine Branche](#) > [Sparte Information und Consulting](#) > [Werbung und Marktkommunikation, Fachverband](#) > [Verhaltensregeln für Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gemäß DSGVO](#)



## Werbung und Marktkommunikation

Navigation



### Verhaltensregeln für Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gemäß DSGVO

Konkrete Hilfestellung gibt Rechtssicherheit für die Marketingpraxis



Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation in der WKÖ will mit diesen [Verhaltensregeln](#) bei der Ausübung des Gewerbes der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen für seine Mitgliedsunternehmen sowie für Auftraggeber und Medien die Arbeit erleichtern und ihnen einen Wegweiser durch jene Datenschutzregeln geben, die für die Werbe- und Kommunikationswirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

Um den Anwendern der Verhaltensregeln die Einhaltung der Regeln zu erleichtern, werden als Anhang zu den Verhaltensregeln auch Muster vorgeschlagen, wie die notwendigen Informationen, Zusagen, Vereinbarungen etc. formuliert werden können. Auch diese Muster sind von der Genehmigung durch die Datenschutzbehörde nach Art 40 DSGVO umfasst.

#### Kontakt

Wiedner Hauptstraße 57  
1040 Wien

Telefon [+43 5 90 900 3504](tel:+435909003504)  
E-Mail [werbung@wko.at](mailto:werbung@wko.at)  
Web <https://wko.at/werbung>

[➤ Detaillierte Kontaktseite](#)

#### Downloads

[Verhaltensregeln für Adressverlage und Direktmarketingunternehmen](#)



## Werbung und Marktkommunikation

wko.at/ic



## Information und Consulting

### Veranstaltungen

Sparte Information und Consulting

### Aktuelle Veranstaltungen

*Derzeit keine Termine verfügbar.*

### Veranstaltungsrückblicke

[Data Days 2022 - Datenschutz, Onlinemarketing, Privacy](#)  
Nachbericht zum Webinar vom 12. und 13.10.2022

werbungwien.at | recht.werbungwien.at



NEWS SERVICE WEITERBILDUNG



# FRAGEN DES RECHTS, DIE BRENNEN

## ANTWORTEN AUF IHRE RECHTSFRAGEN

**VIELEN DANK!**

**Mag. Ursula Illibauer**

Bundessparte Information und Consulting

E [ursula.illibauer@wko.at](mailto:ursula.illibauer@wko.at)

T +43 (0)5 90 900 3151

[www.wko.at/ic/](http://www.wko.at/ic/) / [www.it-safe.at](http://www.it-safe.at)